

Preisblatt Netzentgelte Strom ab 01.01.2014

Gemäß § 17 Abs. 3 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze wird die festgelegte Erlösobergrenze in Netznutzungsentgelte umgesetzt. Die Energie Calw GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben- soweit erforderlich nach Erteilung eines Beschlusses durch die Landesregulierungsbehörde vor.

1. Preise für die Netznutzung bei Kunden mit Lastgangzählung

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr in Euro/ kW	Arbeitspreis in Cent/ kWh	Leistungspreis pro Jahr in Euro/ kW	Arbeitspreis in Cent/ kWh
Mittelspannungsnetz	9,17	3,23	85,06	0,19
Umspannung zur Niederspannung	8,80	3,29	77,34	0,55
Niederspannungsnetz	10,03	3,26	61,19	1,21

Preise zuzüglich Entgelte für Messungen, Messstellenbetrieb, Abrechnung, Mehrkosten gemäß KWK-G, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV werden die Netzentgelte für den kommunalen Eigenverbrauch der Kommune um 10 % reduziert.

2. Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Entnahmestelle Messung	Aufschlag	Cent/ kWh
Mittelspannungsnetz	Niederspannungsnetz	0,01

Preis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3. Preise für die Netznutzung bei Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung. Die Belieferung erfolgt mittels synthetischer Lastprofile.

Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	5,28
Entnahmestelle Speicherheizung	2,12
Entnahmestelle Wärmepumpe	2,12
Entnahmestelle Elektromobilität	3,70

Preise zuzüglich Entgelte für Messungen, Messstellenbetrieb, Abrechnung, Mehrkosten gemäß KWK-G, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV werden die Netzentgelte für den kommunalen Eigenverbrauch der Kommune um 10 % reduziert.

4. Monatsleistungspreissystem

Preise für die Netznutzung bei Kunden mit Lastgangzählung

Entnahmestelle	Leistungspreis in Euro / kW und Monat	Arbeitspreis in Cent / kWh
Mittelspannungsnetz	14,18	0,19
Umspannung zur Niederspannung	12,89	0,55
Niederspannungsnetz	10,20	1,21

Preise zuzüglich Entgelte für Messungen, Messstellenbetrieb, Abrechnung, Mehrkosten gemäß KWK-G, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umsatzsteuer

5. Entgelte für Blindstrom

Entnahmestelle	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Mittelspannungsnetz	1,00	1,00	1,00	1,00
Umspannung zur Niederspannung	1,00	1,00	1,00	1,00
Niederspannungsnetz	1,00	1,00	1,00	1,00

Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Freigrenzen für Blindarbeit gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

6. Preise für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Preis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Leistungsmessung	Preis je Messstelle		
	Messung Euro/ Jahr	Messstellenbetrieb Euro/ Jahr	Abrechnung Euro/ Jahr
Mittelspannungsnetz (einschließlich Umspannung HS/MS) ^{^1)}	190,85	294,00	96,00
Niederspannungsnetz (einschließlich Umspannung HS/MS) ^{^1)}	144,77	176,00	96,00
Sonstige NS §3 KAV mit Lastgang, Drehstrom, mit Wandler, ohne TK-Komponente	130,29	158,40	86,40

Im Leistungsumfang sind enthalten:

Lastgangzähler mit Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss, Datenaufbereitung, werktägliche Datenbereitstellung an erster Adresse per E-Mail (bei gegebener technischer Vorraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

Zusätzliche Leistungen bei Lastgangzählungen gegen Aufpreis:

Art	Aufpreis
zusätzliche Datenbereitstellung pro Zählpunkt / Summenzählpunkt (Zustellung an weitere Empfänger per E-Mail)	60,00 EUR/Jahr
je Kundenanlage mit GSM-Zählferndatenübertragung	300,00 EUR/Jahr
monatliche manuelle Auslesung (Lastgang Mittelspannung oder Niederspannung mit MDE)	
je Kundenanlage (Grundpreis und erste Messung pro Übergabe)	330,00 EUR/Jahr
jede weitere Messung je Übergabe (gleicher Ort)	60,00 EUR/Jahr

Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Davon abweichende Leistungen sind individuell zu vereinbaren!

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Leistungsmessung	Preis je Messstelle		
	Messung Euro/ Jahr	Messstellenbetrieb Euro/ Jahr	Abrechnung Euro/ Jahr
Eintarifzähler			
jährlich	1,92	5,53	8,00
halbjährlich	3,84	5,53	16,00
vierteljährlich	7,68	5,53	32,00
monatlich	23,04	5,53	96,00
Zweitarifzähler			
jährlich	4,35	9,10	8,00
halbjährlich	8,70	9,10	16,00
vierteljährlich	17,40	9,10	32,00
monatlich	52,20	9,10	96,00
Sonstige:			
NS §3 KAV Eintarifzähler			
jährlich	1,73	4,98	7,20
halbjährlich	3,46	4,98	14,40
vierteljährlich	6,91	4,98	28,80
monatlich	20,74	4,98	86,40
Smart Meter			
jährlich	4,35	40,00	8,00
halbjährlich	8,70	40,00	16,00
vierteljährlich	17,40	40,00	32,00
monatlich	52,20	40,00	96,00

Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

7. Mehr- / Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Gemäß § 13 Abs. 3 der StromNZV vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wie in Abschnitt 4 des unten stehenden Praxisleitfadens beschrieben, wird den Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben, die vom BDEW (ehemals VDN) veröffentlichten Preise zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit macht der Netzbetreiber Energie Calw GmbH Gebrauch. Die veröffentlichten Werte wurden gemäß Abschnitt 4.2 des Praxisleitfadens auf Basis von EEX-Börsenstundenpreise (Quelle: www.eex.com/de) und normierter Lastprofile berechnet.

DIE SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreise finden Sie hier:

https://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengenabrechnung

Diese Preise beinhalten lediglich die 'mehr' oder 'minder' gelieferten Energiemengen; die Netznutzung für diese Mengen wird separat gemäß oben genannter Netznutzungspreise abgerechnet.

Bei temperaturabhängigen Lastprofilen (TLP) haben die Preise gemäß der nachfolgenden Tabelle Gültigkeit:

<http://www.encw.de/netz/stromnetz/netz-service.html>

8. Zuschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG 2002).

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)	
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,178
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchergruppe A)	0,178
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchergruppe B)	0,055
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchergruppe A)	0,178
Letztverbraucher, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht- nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Preise sind Bestandteile des Netznutzungsentgeltes für Letztverbraucher nach § 9 Abs. 7 KWKG und sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

9. Konzessionsabgaben

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Lieferung an Tarifikunden in Calw bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, im Schwachlasttarif 0,61 ct/kWh.

Lieferung an Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh Netto

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz bis 30.000 kWh/a gelten gem. § 2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, wenn nicht 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten überschritten werden.

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

10. Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)	
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,092
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchergruppe A)	0,092
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh bis 1.000.000 pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A+)	0,482
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchergruppe B`)	0,050
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchergruppe A)	0,092
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh bis 1.000.000 pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A++)	0,532
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C`)	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWK-G zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

11. Aufschläge aufgrund § 17 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG-Novelle) (Offshore Haftungsumlage)

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWK-G auf.

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)	
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,250
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchergruppe A)	0,250
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchergruppe B)	0,050
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)	Cent/ kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchergruppe A)	0,250
Letztverbraucher, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht- nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

12. Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) Umlage für abschaltbare Lasten

Letztverbraucher	Cent / kWh
Letztverbraucher je Entnahmestelle	0,009

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.